

## **Satzung der Gemeinde Kisdorf über die Benutzung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Räume durch Dritte (Benutzungsordnung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.09.2005 folgende Satzung erlassen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Allgemeines**

1. Gemeindliche Grundstücke, Gebäude und Räume stehen vorrangig für die Zwecke zur Verfügung, für die sie geschaffen worden sind.
2. Daneben können diese Grundstücke, Gebäude und Räume auf Antrag Dritten im Rahmen dieser Satzung zur Benutzung für gemeinnützige, kulturelle, politische, sportliche, gesellschaftliche oder ähnliche im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Benutzungserlaubnis besteht nicht.
3. Gemeindliche Grundstücke, Gebäude und Räume im Sinne des Abs. 1 sind:
  - a) das Dorfhaus Margarethenhoff, einschließlich der Scheune,
  - b) die Ole School,
  - c) die Alte Meierei,
  - d) die Räume im Obergeschoss der großen Sporthalle (früher „Santorini“),
  - e) der Schulungsraum im Feuerwehrhaus.

#### **§ 2 Benutzungsanträge**

1. Benutzungsanträge sind spätestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich bei der Gemeinde zu stellen.
2. Der Name der für die Durchführung der Veranstaltung volljährigen verantwortlichen Person muss in dem Benutzungsantrag angegeben werden. Außerdem sind über Art und Dauer der Veranstaltung Angaben zu machen; ferner welche Einrichtungen und Geräte (Stühle, Tische, Bühne, Mikrofonanlage u. a.) benötigt werden.

#### **§ 3 Benutzungserlaubnis**

Die Benutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen versehen werden und ist nicht übertragbar. Insbesondere können besondere Vorkehrungen zum Schutz des Fußbodens verlangt werden. Die Benutzungserlaubnis kann für regelmäßig wiederkehrende Benutzungszeiten auch bis auf Widerruf erteilt werden. Der Benutzer hat schriftlich zu bestätigen, dass er die Bestimmungen der Benutzungserlaubnis und dieser Satzung anerkennt.

#### **§ 4 Benutzungszeiten**

1. Die Benutzungszeiten werden in der Benutzungserlaubnis angegeben.
2. Bei Ausfall oder Änderung von Benutzungszeiten hat der Benutzer die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
3. In den Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufbauen, Abbauen, Aufräumen, Reinigen usw. enthalten. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude mit Ablauf der Benutzungszeit verlassen werden.

## **§ 5 Pflichten des Benutzers**

1. Die Grundstücke, Gebäude, Räume, Einrichtungen und Geräte dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und zu den vereinbarten Zeiten benutzt werden. Bei der Benutzung sind alle Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen der jeweils gültigen Versammlungsstättenverordnung, des Jugendschutzgesetzes und die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Der Benutzer hat, soweit erforderlich, die Veranstaltung bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich erforderliche Genehmigungen rechtzeitig auf seine Kosten zu beschaffen. Die überlassenen Räume dürfen während der Veranstaltung nicht verschlossen werden. Rettungswege und Notausgänge sind stets freizuhalten.
2. Die zu den Räumen gehörigen Einrichtungen und Geräte gelten als mitüberlassen, sofern der Veranstaltungszweck ihre Nutzung erfordert und nicht in der Benutzungserlaubnis oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Grundstücke, Gebäude, Räume, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Beschaffenheit einschließlich der Zufahrtswege, Außenanlagen und Parkplätze vor der Benutzung zu prüfen und sicherzustellen, dass keine Gefährdungen oder Belästigungen, insbesondere durch ruhestörenden Lärm, im Rahmen der Benutzung auftreten. Musikdarbietungen sind nur in geschlossenen Räumen zulässig. Dabei sind Türen und Fenster geschlossen zu halten. Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
4. Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf bedarf einer besonderen Erlaubnis durch die Gemeinde. Für die Erteilung einer solchen Erlaubnis kann die Gemeinde eine besondere Gebühr verlangen.
5. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen und die Abgabe von brenngasgefüllten Luftballons und gefährlichen Sachen, insbesondere Waffen, sind untersagt. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölprodukten, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist unzulässig.
6. Der verantwortlichen Person des Benutzers obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung. Nach Beendigung der Veranstaltung hat die verantwortliche Person sicherzustellen, dass die Räume wie übernommen hinterlassen, die Beleuchtung ausgeschaltet und Fenster und Türen ordnungsgemäß geschlossen und verschlossen werden. Die überlassenen Räume sind im aufgeräumten und besenreinen Zustand zu übergeben. Mitgebrachte Sachen und sämtlichen Abfall hat der Benutzer nach jeder Benutzung mitzunehmen. Soweit bei der Abnahme durch den Beauftragten der Gemeinde eine Verunreinigung festgestellt wird, kann die Reinigung der überlassenen Räume durch die Gemeinde beauftragt werden. Die Kosten sind vom Benutzer zu tragen.
7. Alle Anlagen und Einrichtungen stehen nur für den vorgesehenen Zweck zur Verfügung. Das Reinigen von Schuhen, Ausrüstungsgegenständen usw. innerhalb der Räumlichkeiten ist untersagt.
8. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde dürfen keine Veränderungen in den Räumen und an den Einrichtungen vorgenommen werden. Das gilt auch für das Bemalen, Benageln und Bekleben von Fußböden, Wänden und Decken. Der Benutzer trägt die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Festgestellte Schäden an den Veranstaltungs- und Nebenräumen, ihren Einrichtungen oder Geräten sowie den Außenanlagen teilt der Benutzer unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde mit.
9. Die Benutzung von Lautsprecheranlagen im Außenbereich ist grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

## **§ 6**

### **Aufsicht und Hausrecht**

1. Der Benutzer hat die Aufsicht und Verantwortung für die Veranstaltung und auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
2. Die Beauftragten der Gemeinde haben zu den gemeindlichen Grundstücken, Gebäuden und Räumen jederzeit freien Zutritt und sind berechtigt, von dem Benutzer die Beachtung dieser Satzung zu verlangen. Ihre Anweisungen sind zu befolgen.

## **§ 7**

### **Widerruf der Benutzungserlaubnis**

Die Benutzungserlaubnis kann aus wichtigem Grunde jederzeit entschädigungslos ganz oder für bestimmte Bezugszeiten widerrufen werden, insbesondere wenn

- a) der begründete Verdacht besteht, dass der Benutzer nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungserlaubnis zu gewährleisten, insbesondere fällige Beträge nicht spätestens eine Woche vor der Veranstaltung gezahlt hat,
- b) im öffentlichen Interesse andere Veranstaltungen, insbesondere solche der Gemeinde oder des Amtes, vorrangig durchzuführen sind,
- c) infolge einer Betriebsstörung oder eines anderen die Veranstaltung hindernden Ereignisses die Benutzung nicht möglich ist, oder
- d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist.

## **§ 8**

### **Haftung und Schadensersatz**

1. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Grundstücken, Gebäuden, Räumen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.
2. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Grundstücke, Gebäude, Räume, Einrichtungen und Geräte, z. B. auch an eingebrachten Sachen oder durch deren Verlust, stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiter oder Beauftragte. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder ihrer Mitarbeiter oder Beauftragten zurückzuführen sind. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Benutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Von diesen Regelungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

## **§ 9**

### **Sicherheitsleistung**

Die Gemeinde kann von dem Benutzer eine Sicherheitsleistung verlangen.

## **§ 10**

### **Fälligkeit**

Gebühren und Sicherheitsleistung sind mit Erteilung der Benutzungserlaubnis fällig und entweder bar an die Amtskasse Kisdorf in 24568 Kattendorf, Winsener Straße 2, zu zahlen oder auf das Konto der Amtskasse Kisdorf bei der Postbank Hamburg, BLZ 20010020, Konto-Nr. 14289209, zu überweisen.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

1. Die Gemeinde ist berechtigt, für die Bestandserfassung personenbezogene Daten und Angaben zu nutzen und zu verarbeiten.
2. Die Gemeinde kann personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung an Dritte (Polizei und Ordnungsamt) weiterleiten.

## **II. Besondere Bestimmungen für den Margarethenhoff**

### **§ 12 Zugang**

Der Saal (Kohstall) des Margarethenhoffs darf, außer im Notfall, nur über die Diele (Groot Deel) betreten und verlassen werden. Die Fenster und die Außentüren des Kohstalls sind während der gesamten Veranstaltung geschlossen zu halten.

### **§ 13 Anmeldung, Benachrichtigung**

Die verantwortliche Person des Benutzers hat sich bei jeder Benutzung des Margarethenhoffs bei dem Pächter der Gastronomie an- und abzumelden, sofern dieser anwesend ist. Bei Ausfall oder Änderung von Nutzungszeiten hat der Benutzer den Pächter unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 14 Verzehr**

Auf dem Dorfhaus-Grundstück (Sengel 1) dürfen nur vom Pächter abgegebene Speisen und Getränke verzehrt werden. Über Ausnahmen bei karitativen, schulischen oder gemeindeeigenen Zwecken entscheidet der Bürgermeister. Ein Verzehrzwang besteht nicht.

### **§ 15 Klaviernutzung**

1. Die Benutzung des Klaviers der Gemeinde bedarf einer besonderen Benutzungserlaubnis, die der Bürgermeister auf Antrag erteilen kann
  - a) für Kisdorfer Vereine und Verbände ohne Nutzungsgebühr,
  - b) für andere Nutzer gegen eine Nutzungsgebühr in Höhe von täglich € 50,00.
2. In dem Nutzungsantrag sind Angaben über die Art der beabsichtigten musikalischen Darbietung, den vorgesehenen Standort des Klaviers und die Person des Klavierspielers zu machen.
3. Das Klavier ist vor jeder Veranstaltung auf Kosten des Benutzers durch eine von der Gemeinde bestimmte Person stimmen zu lassen. Für die Kosten des Stimmens gilt § 10 entsprechend.
4. Der Standort des Klaviers darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht verändert werden.
5. Der Benutzer ist für eine pflegliche Behandlung des Klaviers verantwortlich und haftet für alle im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung daran entstehenden Schäden. Der Benutzer hat Schäden am Klavier unverzüglich der Gemeinde zu melden, die allein die Schadensbeseitigung veranlasst.
6. Zur pfleglichen Behandlung des Klaviers gehören insbesondere folgende Vorsichtsmaßnahmen:
  - das Klavier muss immer auf ebenem Boden stehen,
  - Heizkörpernähe und Sonneneinstrahlung vermeiden,
  - nicht an Außenwände stellen,
  - nicht auf den Klavierdeckel setzen,
  - keine Gegenstände auf das Klavier stellen,
  - Noten nur im Gewicht bis max. 3 kg auf den Notenhalter stellen,

- während der Benutzung die obere Klappe öffnen,
- Reinigung nur mit weichen Tüchern ohne Putzmittel,
- Tastenreinigung ohne Verwendung von alkoholhaltigen Mitteln.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft.

Kisdorf, den 15.09.2005

Gez.: Harro Schmidt  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kisdorf, den 19.09.2005

Gez.: Harro Schmidt  
Bürgermeister